

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Evonik Industries AG.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf dem Gebiet der Chemie im In- und Ausland sowie in damit verwandten Bereichen, einschließlich der Erbringung von hiermit in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

(3) Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken oder die Beteiligung oder die Verwaltung der Beteiligung auf einen Dritten für Rechnung der Gesellschaft übertragen, über ihren Beteiligungsbesitz verfügen sowie Unternehmensverträge schließen und Zweigniederlassungen errichten. Sie kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise auf unmittelbare und mit-

telbare Tochtergesellschaften übertragen und sich auf die Leitung über eine im Rahmen von Abs. 1 tätige Unternehmensgruppe beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 466.000.000,00

(in Worten: Euro Vierhundertsechszigmillionen).

- (2) Es ist eingeteilt in 466.000.000 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Postadresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die

Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.

- (4) Trifft bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen.
- (5) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 1. Mai 2019 um bis zu Euro 116.500.000,00 durch neue auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Von der Ermächtigung kann ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 116.500.000,00, Gebrauch gemacht werden. Die Ausgabe neuer Aktien kann gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Die neuen Aktien sind, sofern das Bezugsrecht nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen wird, den Aktionären zum Bezug anzubieten. Dem genügt auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien in folgenden Fällen auszuschließen:
 - Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Zusammenschlüssen,

zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder nachgeordnet mit ihr verbundener Unternehmen im Sinne von § 18 AktG),

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; für die Berechnung der 10 %-Grenze maßgeblich ist entweder das zum 20. Mai 2014, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nach dem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist; das auf 10 % des Grundkapitals beschränkte Volumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach dem 20. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, ent-

sprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind,

- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldnern von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordnet mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände,
- zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder nachgeordnet mit ihr verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien), wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 1 % des Grundkapitals nicht überschreitet,
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende („Scrip Dividend“), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage zum Bezug neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen.

Jedoch darf der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigungen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Be-

trag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach dem 20. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten; maßgeblich ist entweder das zum 20. Mai 2014, das zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister oder das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen.

- (7) Das Grundkapital ist um weitere bis zu Euro 37.280.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 37.280.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- und/oder Wandelanleihen, die von der Evonik Industries AG oder eine der Evonik Industries AG nachgeordnete Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 20. Mai 2014 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert

werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5

Aktienurkunden

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 7

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar aus zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt, sofern die Hauptversammlung nicht ausdrücklich eine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, hierbei nicht mitgezählt wird.

- (3) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten bei einem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds für dessen restliche Amtszeit in den Aufsichtsrat ein. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers, soweit dabei keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Über die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats hinaus ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies aus geschäftlichen Gründen erforderlich ist oder ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung des Aufsichtsrats muss in diesen Fällen innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag der Absendung der Einladung oder einer sonstigen Einberufung stattfinden; die Einberufungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend verkürzt.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen

hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen oder per Telefax oder in einer sonst geeigneten Art der elektronischen Kommunikation übermitteln.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt

wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 1 Satz 3 schriftlich abgegeben werden.

- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen

Erklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen. Im

Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 14

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Über die gesetzlich zu bildenden Ausschüsse hinaus kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (3) Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmungen trifft, gilt § 11 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

§ 15

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine feste Vergütung. Sie beträgt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats Euro 250.000, für den stellvertretenden Vorsitzenden Euro 175.000 und für die übrigen Mitglieder je Euro 100.000. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von Euro 60.000, der stellvertretende Vorsitzende von Euro 45.000 und die übrigen Mitglieder je Euro 35.000. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von Euro 75.000, der stellvertretende Vorsitzende von Euro 50.000

und die übrigen Mitglieder von je Euro 40.000. Der Vorsitzende des Finanz- und Investitionsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von Euro 50.000, der stellvertretende Vorsitzende von Euro 40.000 und die übrigen Mitglieder von je Euro 30.000. Die Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung von je Euro 20.000, die stellvertretenden Vorsitzenden von je Euro 10.000 und die übrigen Mitglieder von je Euro 10.000. Ein Anspruch auf die zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss besteht nur, wenn der Ausschuss tatsächlich innerhalb des Geschäftsjahres zusammengetreten ist.

- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält darüber hinaus für jede Sitzung des Aufsichtsrats und für jede Sitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats an der es (auch als Gast des Ausschusses) teilgenommen hat, ein Tagesgeld in Höhe von Euro 1.000. Sofern an einem Tag mehrere Sitzungen stattfinden, wird nur ein Tagesgeld gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Vergütung erfolgt gegebenenfalls zusätzlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die Vergütung gemäß Abs. 1 wird anteilig gewährt, sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht während des gesamten Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss angehört. Die Vergütung wird nachträglich gezahlt und fällig innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in Essen nach Billigung des Konzernjahresabschlusses über das jeweilige Geschäftsjahr; abweichend hiervon ist das Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung zahlbar.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Inte-

resse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die einen angemessenen Selbstbehalt vorsieht, einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 16

Besondere Zuständigkeit

(1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Grundsätzliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernorganisation;
- b) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit diese Maßnahmen für den Konzern von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; und
- c) alle sonstigen Geschäfte, Maßnahmen und Verträge, soweit sie für den Konzern von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn er bei verbundenen Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf sonstige Weise bei der Vornahme der vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen mitwirkt.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus erteilt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat verabschiedet im Rahmen einer Geschäftsordnung einen Katalog von weiteren Geschäften und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

V. Hauptversammlung

§ 17

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz und Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor der Versammlung, verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 18 Abs. 2 der Satzung; dabei werden der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.

§ 18

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

- (2) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, sofern hierfür nicht in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen ist. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung werden dabei nicht mitgerechnet. Die Anwendbarkeit eines anderen, nach dem Gesetz zwingend eröffneten Anmeldeverfahrens bleibt unberührt.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Diese Erleichterung kann auf Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beschränkt werden. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen,

schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19 Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre als Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit unbeschränkt Zugang hat.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 20

Beschlussfassung und Wahl

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (3) Werden bei Wahlen mehrere Kandidaten in einem Wahlgang zur Abstimmung gestellt und entfällt auf niemanden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gerichtsstand

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 23

Gründungsaufwand

Die Kosten des Gründungsaufwandes, nämlich die Beurkundungskosten für die Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses und der Handelsregisteranmeldung, die Gerichtskosten für die Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Handelsregister, die Veröffentlichungskosten und die Kosten des gerichtlich bestellten Gründungsprüfers trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 40.000,00; etwa darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

§ 24

Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen Aktionären einerseits sowie der Gesellschaft und/oder ihren Organen andererseits besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; dem stimmt der Aktionär durch den Erwerb oder die Zeichnung von Aktien oder Zwischenscheinen zu. Satz 1 gilt auch für solche Streitigkeiten der Aktionäre gegen die Gesellschaft, die aus dem Erwerb, dem Halten oder der Aufgabe der Beteiligung des Aktionärs entstehen. Satz 1 gilt zudem auch für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Streitigkeiten zwischen Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, einerseits sowie der Gesellschaft und/oder ihren Organen andererseits mit der Maßgabe entsprechend, dass dem der aus solchen Finanzinstrumenten Berechtigte/Verpflichtete mit dem Erwerb oder der Zeichnung dieser Finanzinstrumente zustimmt.